



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 25/2023

Freitag, den 22.12.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## GRUSSWORT

### LIEBE BÜRGERERINNEN UND BÜRGER,

als Ihr Bürgermeister möchte ich Ihnen einen herzlichen Weihnachtsgruß übermitteln. Ich hoffe, dass Sie diese besondere Zeit des Jahres in vollen Zügen genießen können und dass Sie die Gelegenheit nutzen, um sich mit Ihren Lieben zu treffen und gemeinsam schöne Momente zu erleben.

Ich möchte Ihnen meinen aufrichtigen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr aussprechen. Es ist mir eine große Ehre, Ihre Stadt zu repräsentieren und für Ihr Wohl zu sorgen. Ich bin stets bemüht, Ihre Anliegen zu hören und nach besten Kräften zu lösen.

Ein besonderer Dank gilt den Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich in der vielfältigen Vereinswelt Niddatals engagieren. Sie alle machen Niddatal lebens- und liebenswert.

Nicht zuletzt bedanke ich mich auch ganz herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, des städtischen Bauhofs und der städtischen Kindertagesstätten für ihren unermüdlichen Einsatz und die gute Zusammenarbeit - ohne sie könnten unsere Projekte nicht umgesetzt werden. Wie ich es bereits in meiner Haushaltsrede in der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2023 betont habe, sind sie die wahren „Stars“ Niddatals.

Weihnachten ist eine Zeit der Besinnung und des Zusammenhalts. Es ist eine Zeit, um innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen. Es ist jedoch auch eine Zeit, um sich auf das kommende Jahr vorzubereiten und neue Ziele zu setzen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2024. Mögen Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und möge Ihnen Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit stets zur Seite stehen. Ihr

Michael Hahn  
Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT NIDDATAL

Umlegung „Am alten Erbstädter Weg“, öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Am alten Erbstädter Weg“ in der Zeit **vom 02.01.2024**

**bis einschließlich 01.02.2024,**

in der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle der Stadt Niddatal, Rathaus, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal, Zimmer 201, während den allgemeinen Dienststunden

Mo., Mi. u. Do. von 8:30 - 12:00 Uhr  
von 14:00 bis 16:00 Uhr,  
Di. von 8:30 - 12:00 Uhr  
von 14:00 - 18:00 Uhr,  
Fr. von 8:30 - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis können während dieser Zeit eingesehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragt werden. In den unter § 53 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück mindestens aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Niddatal, den 20.12.2023  
Magistrat der Stadt Niddatal  
als Umlegungsstelle  
gez. Michael Hahn  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER UNANFECHTBARKEIT

Amtliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans zur 8. Vorwegnahme der Entscheidung für den Bereich der Bodenordnung „An der Steinkaute“ gemäß § 71 BauGB.

Für das Umlegungsgebiet „An der Steinkaute“ in der Gemarkung: Ilbenstadt, wird nach § 71 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan zur 8. Vorwegnahme gemäß der Beschlussfassung vom 19.12.2023 unanfechtbar geworden ist.

Diese 8. Vorwegnahme betrifft die Ordnungsnummern 1, 6, 7, 8, 10, 17, 20 und 21.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeordneten Grundstücke eingewiesen. Die Geldleistungen sind fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, dem Magistrat der Stadt Niddatal, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Niddatal, den 20.12.2023  
gez.: Michael Hahn  
Bürgermeister

## ABFALLKALENDER 2024

Der neue Abfallkalender für 2024 ist als Download (pdf und ics) auf der Homepage [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) hinterlegt.

# Stadt Niddatal



## Einladung zum karnevalistischen Seniorennachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
im Namen der Assenheimer Karnevalsgesellschaft „Verein Humor 1914 e.V.“ (AKG-Verein Humor) laden wir Sie sehr herzlich zum karnevalistischen Seniorennachmittag ein.

Die Veranstaltung findet am **Sonntag, den 28.01.2024 um 14:11 Uhr im Bürgerhaus Assenheim** statt.

Damit wir die Veranstaltung gut vorbereiten können, bitten wir Sie sich mit dem unteren Abschnitt verbindlich anzumelden.

Um kostenfrei am karnevalistischen Seniorennachmittag teilnehmen zu können, müssen Sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und Ihren Wohnsitz in Niddatal haben. Ehepartner oder Begleitpersonen, die noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls am Seniorennachmittag teilnehmen. Diese müssen allerdings einen kleinen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € vor Veranstaltungsbeginn an der Tageskasse entrichten. Melden Sie diese Personen bitte auf dem unteren Abschnitt mit an.

Kaffee und Kuchen wird von der Stadt Niddatal zur Verfügung gestellt.

Sofern Sie einen Fahrdienst benötigen, bitte wir Sie um eine Anmeldung bei Frau Eileen Handke unter: 06034/9124-54 oder [eileen.handke@niddatal.de](mailto:eileen.handke@niddatal.de)

Die Anmeldung geben Sie bitte **bis zum 01.01.2024** bei der Stadtverwaltung ab.



## Anmeldung zum karnevalistischen Seniorennachmittag

Mit diesem Schreiben melde ich mich/melden wir uns verbindlich zum karnevalistischen Seniorennachmittag am Sonntag, den 28.01.2024 um 14:11 Uhr an.

Anmeldung von:

**Vor- und Nachname (bitte angeben):** \_\_\_\_\_

**Adresse (bitte angeben):** \_\_\_\_\_, 61194 Niddatal

**Telefon (bitte angeben):** \_\_\_\_\_

Folgende Personen begleiten mich:

Person 1: Vorname: \_\_\_\_\_ / Name: \_\_\_\_\_

Person 2: Vorname: \_\_\_\_\_ / Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Rücksendung bis zum 01.01.2024 an:**

Stadt Niddatal  
Hauptstraße 2  
61194 Niddatal

## ABLESUNG DER WASSERZÄHLER

Sehr geehrte Hauseigentümer/innen, in der Zeit vom **27.12.2023 – 10.01.2024** findet wieder die jährliche Ermittlung Ihres Wasserverbrauches statt.

Seit 2022 nutzt die Stadt Niddatal für die Ablesung der Wasserzähler die Software „WATERLOO“. Dadurch ist es nun möglich, die Ablesung des Wasserverbrauchs bis hin zur Verrechnung

- bequem digital,
- sehr viel effizienter und fehlerfrei,
- sowie vollkommen kontaktlos zu gestalten.

So läuft die Ablesung für Sie ab:

Im Dezember erhalten Sie von uns entweder eine E-Mail mit der Aufforderung zur Ablesung, oder Sie bekommen die Ablesekarte direkt per Post zugesandt. Darin erhalten Sie auch noch einmal alle Informationen zum Vorgang. Um Schätzungen Ihres Verbrauchs zu vermeiden, bitten wir Sie, von den zahlreichen kostenlosen Möglichkeiten der Zählerstandsübermittlung auch Gebrauch zu machen.

So können Sie Ihren Wasserzählerstand bekanntgeben:

1. „WATERLOO 365 App“  
Laden Sie die App dazu kostenlos vom App Store oder Google Play Store auf Ihr Smartphone
2. Online auf der WATERLOO Webseite  
Gehen Sie dafür auf [www.zählerstand.io](http://www.zählerstand.io)
3. QR-Code  
Scannen Sie dafür den blauen QR-Code am Ableseblatt mit Hilfe einer QR-Code Scanner App
4. WATERLOO Chatbot “Splashy”  
Den Chatbot finden Sie unter [www.splashy.io](http://www.splashy.io)
5. 24h-Hotline “WATER Voice”  
Wählen Sie dafür die am Ablesezettel genannte Telefonnummer, wann immer Sie wollen

6. Ablesekarte per Post  
Schicken Sie die händisch ausgefüllte Ablesekarte per Post an die Stadtverwaltung zurück

Wir empfehlen besonders, eine der digitalen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Ihre Vorteile dabei:

- völlig kostenloser Service
- jederzeit und ortsungebunden möglich
- große Zeitersparnis
- fehlerhafte Angaben werden automatisch erkannt
- Übermittlungsbestätigung per Mail möglich
- Daten landen sicher und automatisch in unserem System
- kein händisches Übertragen mehr notwendig

Selbstverständlich ist auch die Übermittlung per Post weiterhin möglich.

Wir bedanken uns im Voraus und bitten um zahlreiche Teilnahme bei der kommenden Ablesung!

Ihr Team der Stadtwerke

## 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwert (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 11.12.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung beschlossen:

### Artikel 1

**§ 3 Ziffer 1 erhält nachfolgende Neufassung:**

#### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich:

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);

### Artikel 2

**§ 7 Absatz 4 erhält nachfolgende Neufassung:**

#### § 7

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kassensinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

### Artikel 3

**§ 8 erhält nachfolgende Neufassung:**

#### § 8

#### Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Niddatal, Steueramt, ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zähl-

werksausdrucke zu verlangen sowie den Fis-kaldateispeicher auszulesen.

### Artikel 4

**§ 10 wird mit nachfolgendem Wortlaut neu eingefügt:**

#### § 10

#### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat der Stadt Niddatal durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

### Artikel 5

**§ 11 erhält nachfolgende Neufassung:**

#### § 11

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Niddataler Nachrichten in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Spielapparatesteuersatzung vom 28.03.2023 werden nicht verändert.

Niddatal, den 12.12.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn

Bürgermeister

## DIE STADTBÜCHEREI INFORMIERT!

Die Stadtbücherei macht Winterferien und ist daher seit Donnerstag, den 14.12.2023 bis Sonntag, den 07.01.2024 geschlossen.

In dieser Zeit werden für ausgeliehene Medien keine Kosten entstehen. Der Zeitraum der Leihgabe wird automatisch bis zum 07.01.2024 verlängert. Über die Medienbox vor der Stadtbücherei können Medien bedingt zurückgegeben werden, wir bitten jedoch davon abzusehen noch weitere Medien hineinzulegen, wenn die Box bereits voll ist. Die Stadtbücherei wünscht allen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

### Impressum

**Herausgeber** Der Magistrat der Stadt Niddatal

**V.i.S.d.P.** Bürgermeister Michael Hahn

**Kontakt** Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

**Erscheinungsweise** 14-tägig

**Auflage** 5.000 Stück

**Layout, Druck & Verteilung**

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

**Onlineausgaben** [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de)

**Bilder Titelseite** © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

## NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 12. Januar 2024.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de) finden und komfortabel lesen.

# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Niddatal - Seite 1

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150, 159) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich und Definition Trinkwassernotstand

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Niddatal.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den/die Bürgermeister/in festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Darmstadt festgestellter Wassernotstand beginnt.

## § 2 Ge- und Verbote

- (1) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.
- (2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
  1. für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);
  2. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).  
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;

3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).  
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden.  
Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung

hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;

12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
  13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.
- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

## § 3 Befreiungen

Der/die Bürgermeister/in kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
  3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
  4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
  5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt;

## GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Niddatal - Seite 2

6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
  7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
  8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
  9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
  10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
  11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
  12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
  13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
  14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
  - (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Niddatal als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 5 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Niddatal vom 19.07.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass

der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61194 Niddatal, 12.12.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Gez. Hahn, Bürgermeister

## ACHTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kom-

munale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 11.12.2023 folgende

**achte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Niddatal vom 27.06.2005**

beschlossen:

### Artikel 1

**§ 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,20 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### Artikel 2

**§ 35 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61194 Niddatal, den 12.12.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Gez. Hahn

Bürgermeister

## MÜLLABHOLUNG

Mi., 27. Dezember 2023 - Tonnentausch  
falls erforderlich

Do., 28. Dezember 2023 - Restmüll

Do., 28. Dezember 2023 - Gelbe Tonne  
in Assenheim und Kaichen

Fr., 29. Dezember 2023 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 29. Dezember 2023 - Bioabfall

Mo., 8. Januar 2024 - Restmüll

Fr., 12. Januar 2024 - Bioabfall

## ENDE DES TRINKWASSERNOTSTANDS

Auf der Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Niddatal über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 19.07.2021 werden die gemäß § 2 dieser Verordnung beschriebenen Verbote zum 01.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Hahn

Bürgermeister

## EINWOHNERSTATISTIK

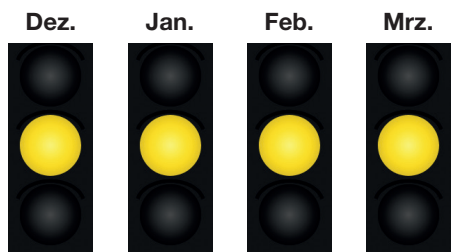
Mit dem Stichtag 31.12.2022 hat die Stadt Niddatal 10.036 Einwohner. Auf der Homepage [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.

## BÜRGERBUS

in Niddatal

Mit unserem Kleinbus/Elektrobus soll die Mobilität in Niddatal unter dem Motto „Bürger fahren Bürger“ verbessert werden. Der Bürgerbus ist telefonisch unter der Nummer 06034/9124-54 kostenfrei buchbar.

## OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



kritische Grundwasserverfügbarkeit

mäßige Grundwasserverfügbarkeit

gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter  
[www.ovag.de/wasser/wasserampel.html](http://www.ovag.de/wasser/wasserampel.html)

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

|                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| Polizei                             | 110         |
| Feuerwehr, Krankenwagen             | 112         |
| Rettungsdienst und Krankentransport |             |
| Rettungsleitstelle Wetterau         | 06031 19222 |

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2** **06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

|     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| Mo. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Di. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mi. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Do. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Fr. | 07.30-12.00 Uhr                     |

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg 06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10** **06034 5198**

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 14.00 - 19.00 Uhr |
| Dienstag   | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 10.00 - 14.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 - 19.00 Uhr |

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

|          |                   |
|----------|-------------------|
| Mittwoch | 15.00 - 17.00 Uhr |
| Sonntag  | 10.00 - 11.00 Uhr |

## Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Sozialstationsleitung | 06003 810-122 |
| Abrechnungsstelle     |               |
| Frau Scherer          | 06003 810-123 |
| Besprechungsraum      | 06003 810-124 |

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-  
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim  
Hochwaldkrankenhaus 116 117  
Ärztlicher Notdienst 06181 75858  
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt  
Leiterin Frau Anett Nowak 06003 810-124  
Telefax 06003 810-125

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
Telefon: 06034 9396866

## Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk  
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-  
trieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt**  
**Außenliegend an der L 3188**  
**www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr  
Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung  
Annahmen nur aus privaten Haushalten des  
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-  
gen.

|            |                    |           |
|------------|--------------------|-----------|
| Sperrmüll  | bis 40 kg pauschal | 6,00 €    |
|            | je weiteres Kilo   | 0,18 €/kg |
| Bauschutt  | bis 40 kg pauschal | 2,00 €    |
|            | je weiteres Kilo   | 0,06 €/kg |
| Grünabfall | bis 40 kg pauschal | 2,00 €    |
|            | je weiteres Kilo   | 0,06 €/kg |

Reifen 3,50 €/Stück  
Altholz A IV bis 40 kg pauschal 6,60 €  
je weiteres Kilo 0,20 €/kg  
(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III bis 40 kg pauschal 3,30 €  
je weiteres Kilo 0,10 €/kg  
(aus dem Innenbereich)

## Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-  
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,  
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus  
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,  
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon** **06031 90661**

**www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das  
Schadstoffmobil online ab:

**www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.  
html**



## NOTDIENSTE

**Donnerstag, 28.12.2023 - 8:30 Uhr**

Apotheke Assenheim 06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

**Freitag, 29.12.2023 - 8:30 Uhr**

Markt-Apotheke 06031 2039  
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

**Samstag, 30.12.2023 - 9:00 Uhr**

Markt-Apotheke 06039 2506  
Homburger Straße 43 61184 Karben

**Sonntag, 31.12.2023 - 8:30 Uhr**

Hof-Apotheke 06031 5685  
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

**Montag, 01.01.2024 - 8:30 Uhr**

Flora-Apotheke 06035 9684457  
Messeplatz 7 61197 Florstadt

**Dienstag, 02.01.2024 - 9:00 Uhr**

Landgrafen Apotheke 06172 74439  
Hugenottenstr. 100 61381 Friedrichsdorf

**Mittwoch, 03.01.2024 - 9:00 Uhr**

Linden-Apotheke 06036 9040850  
Biedrichstr. 20 61200 Wölfersheim

**Donnerstag, 04.01.2024 - 9:00 Uhr**

Löwen Apotheke 06032 910910  
Friedrichstr. 1 61231 Bad Nauheim

**Freitag, 05.01.2024 - 9:00 Uhr**

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307  
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

**Samstag, 06.01.2024 - 8:30 Uhr**

Gänsweid-Apotheke 06041 229230  
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

**Sonntag, 07.01.2024 - 9:00 Uhr**

Marien Apotheke 06033 66565  
Obergasse 1 35519 Rockenberg

**Montag, 08.01.2024 - 9:00 Uhr**

Hochwald Apotheke 06032 9282797  
Chaumont-Platz 1 61231 Bad Nauheim

**Dienstag, 09.01.2024 - 9:00 Uhr**

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307  
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

**Mittwoch, 10.01.2024 - 9:00 Uhr**

Ried Apotheke Tel. 06109 35555  
Triebstr. 41 60388 Frankfurt am Main

**Donnerstag, 11.01.2024 - 8:30 Uhr**

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944  
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

**Freitag, 12.01.2024 - 8:30 Uhr**

Hof-Apotheke 06031 5685  
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

**Samstag, 13.01.2024 - 9:00 Uhr**

Hochwald Apotheke 06032 9282797  
Chaumont-Platz 1 61231 Bad Nauheim

**Sonntag, 14.01.2024 - 8:30 Uhr**

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944  
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg



## NOTDIENSTE

Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils  
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

**Montag, 25.12.2023 - 8:30 Uhr**

Rosen-Apotheke 06187 22848  
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

**Dienstag, 26.12.2023 - 9:00 Uhr**

Neue Apotheke 06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

**Mittwoch, 27.12.2023 - 8:30 Uhr**

Liebig-Apotheke 06031 71500  
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg